



Saarland

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 26. Juni 2026

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Saarlandes

den Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 1. Dezember 2025 – erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027 –

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW), Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz, sowie Landesbezirk Saarland, St. Johanner Straße 49, 66111 Saarbrücken,

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 – jedoch für § 4 Abschnitt III Nummer 9 erst mit Wirkung vom 1. Juni 2026 – für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz;

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

- a) Die §§ 2, 3, 4 Abschnitt IV und die §§ 6 bis 15 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- b) Soweit Bestimmungen des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.
- c) Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und Betriebsabteilungen erfasst, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebes unterliegen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Saarbrücken, den 26. Juni 2026

F/4 – 2146.2 – I/26

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Frauen und Gesundheit
des Saarlandes

Dr. Magnus Jung



Anlage

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 1. Dezember 2025

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1. räumlich:** für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;
- 2. fachlich:** für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.
Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:
 - Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
 - Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
 - Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG
- 3. persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

(Die §§ 2 und 3 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 4 Entgelte

	Die Stundenentgelte betragen	ab 01.01.2026 €/Stunde	ab 01.01.2027 €/Stunde
I.	INTERVENTIONSDIENST/REVIERDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst	15,49	16,06
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	15,72	16,30
II.	OBJEKTSCHUTZDIENST		
1a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	15,14	15,70
1b.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers oder aus gesetzlicher oder behördlicher Vorgabe eine IHK-Prüfung Sachkundeprüfung nach § 34a erfolgreich abgelegt haben muss und in einer solchen Funktion eingesetzt wird	15,49	16,06
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung zur IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	16,98	17,61
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die auf Forderung des Auftraggebers eine Prüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	16,98	17,61
4.	Sicherheitsmitarbeiter zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften	16,51	17,12
5.	Sicherheitsmitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges	16,75	17,37
		ab 01.01.2026 €/Stunde	ab 01.01.2027 €/Stunde
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr	17,99	18,66
2.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell	19,22	19,93
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro 12-Stunden-Schicht	17,50	17,50



4.	Beschäftigte, die nach den Richtlinien der Bundeswehr als Diensthundeführer geprüft sind, erhalten, sofern sie innerhalb der Schicht einen Diensthund führen, eine Zulage von Max. jedoch für 12 Stunden pro Schicht	1,50 pro Stunde	1,50 pro Stunde
5.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte ohne Dienstwaffe und	15,77	16,35
	Sicherheitsmitarbeiter an militärischen Flughäfen der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte	15,14	15,70
6.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte mit Dienstwaffe	17,99	18,66
7.	Soweit von der Bundeswehr, den US-Streitkräften oder anderen nichtdeutschen NATO-Streitkräften der Einsatz von Wachführungen verlangt wird, erhalten die diese Funktion ausübenden Mitarbeiter eine Funktionszulage in Höhe von Dies gilt nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr.	1,40 je Arbeitsstunde	1,40 je Arbeitsstunde
8.	Senior Guard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	3,25 pro Schicht	3,25 pro Schicht
9.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften, deren Hauptaufgabe es ist, unbefugt in einen militärischen Sicherheitsbereich einfliegende oder einen solchen überfliegende Drohnen sowohl zu klassifizieren als auch zu identifizieren und im Rahmen des UzwGBw abzuwehren. Die Zulage wird für maximal 12 Stunden je Schicht gezahlt. Ein Abwehren der Drohne im Sinne dieses Tarifvertrages liegt nur dann vor, wenn dieses auf der Grundlage einer eigenständigen Entscheidung des Sicherheitsmitarbeiters über den Werkmitteleinsatz unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere unter dem Aspekt möglicher Folgeschäden durch die Abwehr erfolgt. Die Abwehr von Drohnen ist als Hauptaufgabe auch dann anzunehmen, wenn die Sicherheitsmitarbeiter zusätzlich befugte Drohnen zu Aufklärungszwecken steuern.	1,50 pro Stunde	1,50 pro Stunde

Soweit ein Mitarbeiter durch dieselbe Tätigkeit die Voraussetzung von mehr als einer Entgeltgruppe erfüllt, ist bei Einsatz in dieser Funktion das jeweils höchste maßgebliche Stundengrundentgelt zu zahlen, sofern der Auftraggeber oder eine behördliche/gesetzliche Vorgabe die damit verbundene Qualifikation fordert.

(§ 4 Abschnitt IV ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

V.	AUSBILDUNGSVERGÜTUNG	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
	I. Ausbildung		
	1. Ausbildungsjahr	1.125,00	1.200,00
	2. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.275,00
	3. Ausbildungsjahr	1.275,00	1.350,00
	II. Fachkraft für Schutz und Sicherheit		
	1. Ausbildungsjahr	1.125,00	1.200,00
	2. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.275,00
	3. Ausbildungsjahr	1.275,00	1.350,00
	III. Servicekraft für Schutz und Sicherheit		
	1. Ausbildungsjahr	1.125,00	1.200,00
	2. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.275,00



§ 5 Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeitszuschläge

1. Für die Arbeit an Sonntagen ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag ist ein Zuschlag von 100 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag fällt.
3. Für die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Nachtarbeitszuschlag von 10 % zum Stundengrundentgelt gezahlt.
4. Übersteigt die monatliche Arbeitszeit die in § 6 Ziffer 1.4 des Mantelrahmentarifvertrags vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland jeweils bezifferte monatliche Regelarbeitszeit, ist zum Ausgleich einer besonderen Arbeitsbelastung ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen.
5. In Fällen, in denen mehrere Zuschläge zusammenfallen, ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu gewähren.
Dies gilt nicht für den Nachtarbeits- und Mehrarbeitszuschlag. Diese sind neben den anderen Zuschlägen zu zahlen.

(Die §§ 6 bis 15 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.)

§ 16 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer, jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 17 In-Kraft-Treten – Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag vom 01.12.2025 tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.
 2. Der Tarifvertrag vom 01.12.2025, gültig mit Wirkung ab 01.01.2026, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2027, gekündigt werden.
-